Änderungen im Reglement über den Finanzausgleich (GE 52-20)		
Bisher	Neu	Bemerkungen
Artikel 2 Zweck 1 Der Finanzausgleich ermöglicht den Kirchgemeinden, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht genügend Einnahmen aus den direkten Steuern erhalten, einen geordneten Finanzhaushalt und verringert Unterschiede in der Steuerbelastung für Steuerpflichtige verschiedener Kirchgemeinden unter Berücksichtigung der Steuerfüsse der politischen Gemeinden. 2 Die Kirchgemeinden werden im Bereich der baulichen Investitionen und des Unterhalts der Infrastruktur unterstützt. 3 Aus dem Finanzausgleichsfonds werden zudem Sonderbeiträge an Kirchgemeinden und Beiträge an gemeindeübergreifende Aufgaben ausgerichtet.	 ² Die Kirchgemeinden werden mit Leistungen an den Erhalt ihrer Strukturen unterstützt. ³ Die Kirchgemeinden werden im Bereich der baulichen Investitionen und des Unterhalts der Infrastruktur unterstützt. ⁴ Aus dem Finanzausgleichsfonds werden zudem Sonderbeiträge an Kirchgemeinden und Beiträge an gemeindeübergreifende Aufgaben ausgerichtet ⁵ Die Kirchgemeinden erhalten Beiträge zur Etablierung neuer Formen kirchlichen Lebens. 	Folgerichtig muss der Zweck im Artikel 2 im Sinne der beiden neuen Beitragsarten um zwei neue Absätze 2 und 5 ergänzt werden. Demzufolge werden die bisherigen Absätze 2 und 3 neu zu den Absätzen 3 und 4.
Artikel 3 Beitragsarten ¹ Es werden folgende Beiträge ausgerichtet: A) Beiträge an Kirchgemeinden mit ungenügenden Steuereinnahmen	Ergänzung von Art. 3 Abs. 1 um Beitragsart B (neu) und F (neu) B) Leistungen an den Erhalt der Kirchgemeindestruktur	Neue Beitragsart B, siehe weiter unten Art. 10 neu. Mit der Schaffung der Beitragsart B sollen Kirchgemeinden in ihrem verfassungsmässigen Grundauftrag unterstützt werden.
B) Beiträge an Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und Unterhalt	B-C) Beiträge an Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und Unterhalt	

C) Sonderbeiträge an Kirchgemeinden D) Leistungen an gemeindeübergreifende Aufgaben	 ← D) Sonderbeiträge an Kirchgemeinden → E) Leistungen an gemeindeübergreifende Aufgaben 	
	F) Beiträge an Neue Formen von Kirche	Neue Beitragsart F, siehe weiter unten Art. 21 neu. Mit der Schaffung der Beitragsart F sollen neue Formen kirchlichen Lebens ermöglicht werden.
² Beitragsart A hat die höchste Priorität.		
Artikel 6 Grundsatz	Ergänzung von Art. 6 um Abs. 5 (vormals Abs. 3 in Art. 25)	
¹ Beitragsberechtigt sind die Kirchgemeinden, deren Finanzbedarf trotz hohem Kirchensteuerfuss nicht durch die ordentlichen Steuern gedeckt werden kann. ² Der Kirchenrat setzt jährlich den maximalen Gesamtsteuerfuss (Kirchensteuer, Gemeindesteuer und Staatssteuer) fest und berücksichtigt dabei den Stand des Finanzausgleichsfonds. Kirchgemeinden, welche den Gesamtsteuerfuss erreichen, erhalten einen Beitrag. Der maximale von der Kirchgemeinde zu erhebende Kirchensteuerfuss ergibt sich aus dem maximalen Gesamtsteuerfuss abzüglich des Steuerfusses der politischen Gemeinde (Gemeindesteuer) und des Kantons (Staatssteuer), höchstens aber 30%. Zur Zeit des Inkrafttretens dieses	² Der Kirchenrat setzt jährlich den maximalen Gesamtsteuerfuss (Kirchensteuer, Gemeindesteuer und Staatssteuer) fest und berücksichtigt dabei den Stand des Finanzausgleichsfonds. Kirchgemeinden, welche den Gesamtsteuerfuss erreichen, erhalten einen Beitrag. Der maximale von der Kirchgemeinde zu erhebende Kirchensteuerfuss ergibt sich aus dem maximalen Gesamtsteuerfuss abzüglich des Steuerfusses der politischen Gemeinde (Gemeindesteuer) und des Kantons (Staatssteuer), höchstens aber 28%. Zur Zeit des Inkrafttretens dieses neu revidierten Reglements gilt ein maximaler Gesamtsteuerfuss von 293%.	Redaktionelle Anpassungen der Prozentzahlen auf Stand per 31. Dezember 2022.
neu revidierten Reglements gilt ein maximaler Gesamtsteuerfuss von 315%.	Von 293%.	
³ Der Kirchenrat setzt für Beitragsart A jährlich einen minimalen Kirchensteuerfuss fest. Zur Zeit des Inkrafttretens dieses neu revidierten Reglements beträgt er 30%.	³ Der Kirchenrat setzt für Beitragsart A jährlich einen minimalen Kirchensteuerfuss fest. Zur Zeit des Inkrafttretens dieses neu revidierten Reglements beträgt er 28%.	Redaktionelle Anpassung des Prozentsatzes auf Stand per 31. Dezember 2022.
⁴ Beiträge unter Beitragsart A erhalten Kirchgemeinden mit mehr als 1000 Mitgliedern. Zeichnet sich ein Mitgliederschwund unter diese		

Grenze ab, setzt der Kirchenrat der Kirchgemeinde eine angemessene Frist zur Ermöglichung einer Fusion mit einer anderen Gemeinde. Während dieser Frist werden die Beiträge unter Beitragsart A noch wie bisher ausgerichtet. Verweigern alle umliegenden Gemeinden eine Fusion, garantiert der Kirchenrat zulasten des Finanzausgleichs Leistungen im Sinne von Art. 4 Abs. 2.	⁵ Der Kirchenrat hat die Kompetenz, in begründeten Fällen das Wirksamwerden der Mindestgrösse nach Art. 6 Abs. 4 für eine Kirchgemeinde <i>um maximal zwei Jahre</i> aufzuschieben.	Dieser Absatz entfällt im alten Art. 25 als Abs. 3 und wird hier eingefügt. Der Kirchenrat soll die Kompetenz erhalten, das Wirksamwerden der Mindestgrösse einer Kirchgemeinde zeitlich angemessen und nicht mehr nur "um maximal zwei Jahre" aufschieben zu können. Damit kann der Kirchenrat länger als bisher die Bewilligung in speziellen Situationen erteilen.
Artikel 8 Einschränkungen	Änderung von Art. 8 Abs. 5	
¹ Bei der Berechnung des Finanzbedarfs nach Art. 5 gelten für Beiträge gemäss Art. 3 Beitragsart A bei den Lohnkosten folgende Einschränkungen:		
² Pastorationsaufgaben Das maximale Volumen des Bruttolohnes für die Pastoration (Pfarrpersonen, soziale und diakonische Mitarbeitende, sowie Kinder- und Jugendmitarbeitende, jedoch ohne Religionslehrpersonen) wird auf Grund einer Gesamtpunktezahl pro Kirchgemeinde errechnet.		
³ 100 Punkte entsprechen dem Bruttogehalt einer Pfarrperson gemäss Tabelle der Mindestgehälter GE 53-15 für Pfarrpersonen mit 18 Dienstjahren.		
⁴ Die Pastorationspunkte werden unter den folgenden Gesichtspunkten festgelegt und die Gesamtpunktezahl auf die nächsten 5 Punkte aufgerundet:		

⁵ a) Mitgliederzahl gemäss aktuellem Amtsbericht der Kantonalkirche:

bis 249 Mitglieder 75 Punkte (aufgehoben per 01.01.2016) 250 bis 499 90 Punkte 100 Punkte -500 bis 749 750 bis 999 120 Punkte 1'000 bis 1'249 150 Punkte 1'250 bis 1'499 190 Punkte 1'500 bis 1'999 240 Punkte 2'000 bis 2'499 300 Punkte 2'500 bis 2'999 360 Punkte 3'000 bis 3'499 420 Punkte 3'500 bis 3'999 480 Punkte 4'000 bis 4'499 540 Punkte 4'500 bis 5'000 600 Punkte

Die Punktezahl wird erst dann angepasst, wenn eine der Punktegrenzen nach oben oder unten um mehr als 50 Mitglieder über- bzw. unterschritten wird.

⁵ a) Mitgliederzahl gemäss aktuellem Amtsbericht der Kantonalkirche:

1'000 bis 1'249	150	Punkte
1'250 bis 1'499	190	Punkte
1'500 bis 1'999	240	Punkte
2'000 bis 2'499	300	Punkte
2'500 bis 2'999	360	Punkte
3'000 bis 3'499	420	Punkte
3'500 bis 3'999	480	Punkte
4'000 bis 4'499	540	Punkte
4'500 bis 5'000	600	Punkte

Die Punktezahl wird erst dann angepasst, wenn eine der Punktegrenzen nach oben oder unten um mehr als 50 Mitglieder über- bzw. unterschritten wird.

Der Kirchenrat kann einer davon betroffenen Kirchgemeinde bei einer Reduktion der Punktezahl auf die nächste Punktegrenze eine Übergangsfrist von maximal zwei Jahren gewähren.

Scheiden Personen im Pfarramt, im sozialen und diakonischen Dienst sowie in der Kinder- und Jugendarbeit stehend aus, endet die Übergangsfrist und die Punktezahl dieser Kirchgemeinde wird auf dieses Ausscheiden hin, auf die entsprechende Punktegrenze angepasst.

b) Abzug pro Wochenlektion für im Rahmen des Normalpensums einer Pfarrperson nicht oder mit Beim Erreichen der nächsten Punktegrenze der Mitgliederzahl einer Kirchgemeinde kann ihr eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt werden.

Bei einem Ausscheiden einer solchen Person wird jedoch die Punktezahl sofort auf die Punktegrenze angepasst.

b) Abzug pro Wochenlektion für im Rahmen des Normalpensums einer Pfarrperson nicht oder mit einer Klassengrösse von weniger als 5 Schülern erteiltem Religions- oder Konfirmandenunterricht

3.5 Punkte

(Das Normalpensum Religions-/Konfirmandenunterricht für ein 100% Pfarrpensum beträgt gem. Art. 125 Abs. 2 KO: 4¹ Wochenlektionen; der Abzug beträgt demnach maximal 14 Punkte. In Anwendung von Art. 125 Abs. 3 KO erfolgt für Pfarrpersonen ab dem 60. Altersjahr kein Abzug. Unterricht anderer Lehrpersonen wird im Rahmen des Finanzbedarfs berücksichtigt und hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Pastorationspunkte.)

e) Fusionsbonus: (aufgehoben per 01.01.2016)
Im Falle einer Kirchgemeindefusion beschliesst
der Kirchenrat zur Verhinderung einer
Reduktion der zu diesem Zeitpunkt
vorhandenen Pensen in der Pastoration
gegebenenfalls einen zeitlich nicht begrenzten
Fusionsbonus in der Höhe der fehlenden
Pastorationspunkte. Bei Eintreten neuer
Umstände kann der Kirchenrat dessen Höhe
anpassen oder ihn streichen.

⁶ Damit das Vermögen des Finanzausgleichsfonds den Betrag der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres nicht unterschreitet, kann der Kirchenrat – unter Berücksichtigung der höchsten Priorität von einer Klassengrösse von weniger als 5 Schülern erteiltem Religions- oder Konfirmandenunterricht 3.5 Punkte

(Das Normalpensum Religions-/Konfirmandenunterricht für ein 100% Pfarrpensum beträgt gem. Art. 125 Abs. 2 KO: 4¹ Wochenlektionen; der Abzug beträgt demnach maximal 14 Punkte. Im Einverständnis zwischen Kirchenvorsteherschaft und Pfarrperson können, entsprechend den Fähigkeiten der Pfarrperson, andere Schwerpunkte im Bereich der geistlichen Begleitung festgelegt werden.

In Anwendung von Art. 125 Abs. 3 KO erfolgt für Pfarrpersonen ab dem 60. Altersjahr kein Abzug. Unterricht anderer Lehrpersonen wird im Rahmen des Finanzbedarfs berücksichtigt und hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Pastorationspunkte.)

Da immer weniger RU-Stunden zu erteilen sind, macht es aus Sicht des Kirchenrates wenig Sinn, diese Stunden durch Pfarrpersonen erteilen zu lassen.

Diese Aufhebung per 01.01.2016 wird im Neudruck nicht mehr publiziert.

¹ Ursprünglich 6 Wochenlektionen. Die Synode hat am 27. Juni 2011 in 2. Lesung beschlossen, das Religionsunterrichtspensum von Pfarrpersonen im Art. 125 Abs. 2 Kirchenordnung von sechs auf vier Jahreswochenstunden zu reduzieren. Diese Änderung in der Kirchenordnung trat am 1. August 2012 in Kraft.

Beitragsart A gemäss Art. 3 und Einhaltung einer mindestens einjährigen Voranzeige – auf dem Punktetotal einen für alle Kirchgemeinden gleichen Prozentsatz in Abzug bringen. 7 Die Kirchgemeinde entscheidet im Rahmen der aus der Gesamtpunktezahl resultierenden Bruttolohnsumme selber über die Pensen und deren Aufteilung auf die Berufsgruppen. 8 Soweit der Kirchenrat Anstellungen über die für die Kirchgemeinde errechnete Gesamtpunktezahl hinaus in Spezialfällen bewilligt, kann er Mitarbeitenden dieser Kirchgemeinde zusätzliche regionale oder kantonalkirchliche Aufgaben im Rahmen der fehlenden Punktezahl zuweisen.		
Kantonalkirche für Pfarrpersonen, soziale und diakonische Mitarbeitende, Religionslehrpersonen, sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nicht zu überschreiten.		
	B) Leistungen an den Erhalt der Kirchgemeindestruktur	Siehe Kommentar weiter oben im Art. 3 Abs. 1.
	Art. 10 (neu) Beiträge zugunsten von Kirchgemeinden zur Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Milizstruktur in der partnerschaftlichen Gemeindeleitung	Beim Neudruck wird das dann neu Art. 10.
	 An Kirchgemeinden, die nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben als öffentlich-rechtliche Körperschaften eigenständig zu bewältigen, entsendet der Kirchenrat per Vereinbarung oder Verfügung je nach Situation: a) eine Beratungsperson für die Unterstützung der Behörde in ihren Leitungsaufgaben oder b) eine Fachperson für die Übernahme eines Kuratoriums, oder 	Mit der neu geschaffenen Beitragsart soll es den Kirchgemeinden möglich sein, Unterstützung und Know how im Bereich der Behördenaufgabe oder eines länger nicht besetzten Pfarramtes zu erhalten. Damit sollen die Kirchgemeinden stabilisiert und für die Gestaltung ihrer Zukunft unterstützt werden.

	c) eine Pfarrperson mit einem besonderen organisationsentwicklerischem Auftrag für die Übernahme des vakanten Pfarramts. ² Für solche Situationen werden diese Personen vom Kirchenrat mandatiert. Der Kirchenrat übernimmt für die Kirchgemeinden die personelle und administrative Verantwortung. ³ Dauer und Auftrag einer solchen personellen Entsendung in die Kirchgemeinden werden mit der Kirchgemeinde vereinbart oder vom Kirchenrat verfügt. ⁴ Die Modalitäten werden in einer Vereinbarung geregelt.	
Artikel 16 Beiträge für innovative Projekte und Projekte regionaler Zusammenarbeit ¹ Kirchgemeinden können einen Antrag für Beiträge an die Finanzierung von innovativen Projekten innerhalb der Kirchgemeinde oder im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit stellen, welche in der Anlaufzeit nicht aus den ordentlichen Mitteln finanziert werden können. ² Über Anträge entscheidet der Kirchenrat.	Art. 17 (Nummerierung neu), Änderung Abs. 3 und neuer Abs. 4	
³ Diese Beiträge werden höchstens für die Dauer von drei Jahren ausgerichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.	Art. 17 Abs. 3 ³ Diese Beiträge werden höchstens für die Dauer von drei Jahren ausgerichtet. Über Ausnahmen eine zeitliche Verlängerung um längstens zwei Jahre entscheidet der Kirchenrat. Art. 17 Abs. 4 ⁴ Der Kirchenrat kann für regionale und/oder innovative Projekte mit Wirkung in den Kirchgemeinden, welche von ihm initiiert werden, die inhaltliche, personelle und administrative Verantwortung übernehmen.	Insgesamt kann der Kirchenrat so eine zusätzliche Übergangsfrist für regionale und innovative Projekte gewähren und die Anpassungen zeitlich um längstens zwei Jahre verlängern. Für regionale und innovative Projekte, welche vom Kirchenrat angestossen werden und gemeindeübergreifenden beziehungsweise regionalen Charakter haben, kann die inhaltliche Verantwortung, die Personalverantwortung und -administration auch bei der Kantonalkirche liegen.

Artikel 19 Übernahme von gemeindeübergreifenden Aufgaben	Art. 20 (Nummerierung neu) Abs. 1, Ziffer 1 neu, Ziffer 2 streichen, Ziffer 2 neu nummeriert, Ziffer 3 neu, Änderung in Ziffer 5 und Ziffer 6 neu	
¹ Folgende gemeindeübergreifende Aufgaben im Sinne von Sonderlasten können zur Entlastung der Kirchgemeinden vom Finanzausgleichsfonds übernommen werden:	Art. 20 Abs. 1: ¹ Folgende gemeindeübergreifende Aufgaben im Sinne von Sonderlasten können zur Entlastung der Kirchgemeinden vom Finanzausgleichsfonds übernommen werden:	
 Anteile der Kantonalkirche an die Spitalseelsorge Anteile der Kantonalkirche an die Gefängnisseelsorge Anteile der Kantonalkirche an den Kirchlichen Sozialdienst an Berufsschulen 	 Anteile der Kantonalkirche an vertraglich vereinbarte Seelsorge in Institutionen (Gefängnisse, Kliniken, Alters- und Pflegezentren, Spitäler und Ähnliche) Anteile der Kantonalkirche an die Gefängnisseelsorge Anteile der Kantonalkirche an den Kirchlichen Sozialdienst an Berufsschulen Anteile an die antragstellende Kirchgemeinde, welche 	Hier soll ein Zusammenzug der Seelsorge an Institutionen zu lediglich einer sogenannten "Sonderlast" als gemeindeübergreifende Aufgabe erfolgen. Regionale Projekte können auch von Kirchgemeinden
	die Seelsorge in grossen Alters- und Pflegezentren sowie ähnlichen Institutionen mit regionalem Einzugsgebiet mit mindestens 15 Stellenprozenten übernimmt	im Einzugsgebiet der Projekte durchgeführt werden und liegen somit nicht mehr zwingend in der Verantwortung der jeweiligen Standortgemeinde. Neu sollen auch Kirchgemeinden vom FA profitieren können, wenn sie vertraglich eine Pfarrperson ab 15 Stellenprozente für eine solche Aufgabe einsetzen.
4. Sachversicherungen aller Kirchgemeinden5. Treueprämien von Pfarrpersonen in den	4. Sachversicherungen aller Kirchgemeinden	
Kirchgemeinden	5. Treueprämien von Pfarrpersonen <i>der Angestellten</i> in den Kirchgemeinden	Übernahme der Treueprämien für alle Angestellten.
	6. Anteile von maximal 2/3 der Studiengebühren zur Vorbereitung auf kirchliche Berufe auf Antrag einer Kirchgemeinde	Es sollen im Blick auf die Personalsituation in den Kirchgemeinden attraktive Bedingungen für Berufseinsteigende geschaffen werden.
	F) Beiträge an Neue Formen von Kirche	Siehe Kommentar weiter oben im Art. 3 Abs. 1.
	Art. 21 (neu) Beiträge an Neue Formen von Kirche	Beim Neudruck wird das dann neu Art. 21.
	¹ Neue Formen von Kirche sollen von den evangelisch- reformierten Kirchgemeinden in ihrem Tätigkeitsgebiet inhaltlich unterstützt werden und in ihnen institutionell	Die neu geschaffene Beitragsart soll es ermöglichen, neue Formen kirchlichen Lebens zu entwickeln.

eingebunden sein. Antragstellerin und Trägerin müssen Kirchgemeinden sein. ² Diese Beiträge erstrecken sich über drei Phasen: a) dreijährige Gründungsphase b) zweijährige Konsolidierungsphase c) weitere jährliche Beiträge	Es soll schrittweise gelingen, diese neuen Formen kirchlichen Lebens zu etablieren und in die Arbeit der Kirchgemeinden mit einzubeziehen.
³ Der Umfang einer kirchlich finanzierten Stelle Neuer Formen von Kirche darf höchstens 50 Stellenprozente pro mitarbeitende Person betragen.	Mit dieser Stellendotation soll gewährleistet werden, dass Neue Form von Kirche und Angestellte voneinander unabhängig bleiben.
⁴ Über Anträge entscheidet der Kirchenrat. Er legt Höhe und Auszahlungsmodus fest und erlässt soweit nötig entsprechende Ausführungsbestimmungen.	
Anpassungen im Art. 27 (neu nummeriert)	Nach Neudruck ist das dann Art. 27.
¹ Dieses revidierte Reglement tritt nach Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons St. Gallen <i>rückwirkend auf 1. Juli</i> 2024 in Kraft.	Anpassung der Inkraftsetzung.
² Ausnahmen bilden Art. 6 Abs. 4 sowie Art. 8 Abs. 5 lit. a) und c) (Streichung). Sie treten auf 1. Januar 2016 in Kraft. Bis dahin gelten die entsprechenden Artikel im 1. Nachtrag vom 29. Juni 2009 (GE 52-20.1).	
³ -Der Kirchenrat hat die Kompetenz, in begründeten Fällen das Wirksamwerden der Mindestgrösse nach Art. 6 Abs. 4 für eine Kirchgemeinde <i>um maximal zwei Jahre</i> aufzuschieben.	Abs. 3 hier gestrichen und eingefügt als neuer Abs. 5 im Art. 6.
K 2 3 F n 4 A e A 1 R D 2 2 (4 9 2 3 W	Diese Beiträge erstrecken sich über drei Phasen: a) dreijährige Gründungsphase b) zweijährige Konsolidierungsphase c) weitere jährliche Beiträge Der Umfang einer kirchlich finanzierten Stelle Neuer formen von Kirche darf höchstens 50 Stellenprozente promitarbeitende Person betragen. Über Anträge entscheidet der Kirchenrat. Er legt Höhe und Auszahlungsmodus fest und erlässt soweit nötig entsprechende Ausführungsbestimmungen. Impassungen im Art. 27 (neu nummeriert) Dieses revidierte Reglement tritt nach Ablauf der eferendumsfrist und nach Genehmigung durch das zuständige epartement des Kantons St. Gallen rückwirkend auf 1. Juli 2024 in Kraft. Ausnahmen bilden Art. 6 Abs. 4 sowie Art. 8 Abs. 5 lit. a) und c) Streichung). Sie treten auf 1. Januar 2016 in Kraft. Bis dahin elten die entsprechenden Artikel im 1. Nachtrag vom 29. Juni 009 (GE 52-20.1). Der Kirchenrat hat die Kompetenz, in begründeten Fällen das Virksamwerden der Mindestgrösse nach Art. 6 Abs. 4 für eine